

Verfügung

1. Ausfertigung dieser Verfügung an Staatsanwaltschaft Lüneburg und beide Verteidiger zur Kenntnisnahme

2. **U. m. A.**
dem Oberlandesgericht

in Celle

gemäß §§ 14, 19 StPO analog zur Entscheidung des sachlich zuständigen Gerichts übersandt.

Mit Beschluss vom 08.01.2014 (Bl. 206 ff. Bd. II d.A.) hat das Schöffengericht des Amtsgerichts Uelzen das Verfahren gemäß § 270 StPO auf Antrag der Angeklagten an die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Stade verwiesen. Auf den Inhalt des Beschlusses wird insoweit Bezug genommen.

Die 5. Große Strafkammer -1. Wirtschaftsstrafkammer- des Landgerichts Stade hat das Verfahren mit Beschluss vom 28.02.2014 (Bl. 227 ff. Bd. II d.A.) an das Amtsgericht Uelzen –Schöffengericht- zurückverwiesen, da die Verweisung willkürlich gewesen sei.

Das Schöffengericht beim Amtsgericht Uelzen erklärt sich jedoch weiterhin nicht für zuständig, sodass die Sache deshalb dem zuständigen Oberlandesgericht in Celle zur Bestimmung des sachlich zuständigen Gerichts vorzulegen ist (vgl. BGH 45, 26).

Das Landgericht Stade begründet die Zurückverweisung damit, dass durch die Eröffnung vor dem Schöffengericht Uelzen hier eine Zuständigkeitsperpetuierung eingetreten sei und verweist insoweit auf Meyer/Gossner, StPO, 56. Aufl. 2014, § 24 GVG, Randziffer 10 mit weiteren Nachweisen. Die dort bei Meyer/Gossner vertretene –und auch hier geteilte- Meinung bezieht sich jedoch lediglich auf eine Verweisung wegen der Bedeutung der Sache im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG und nicht wegen des besonderen Umfangs der Sache wie im vorliegenden Fall. Hierbei handelt es sich jedoch um zwei sachlich verschiedene Gesichtspunkte. Die Angeklagten haben die Verweisung aber ausdrücklich wegen des sich erst nach Eröffnung des Verfahrens herausgestellten besonderen Umfangs beantragt und das Gericht hat diesem zulässigen Antrag der Angeklagten (§ 6a StPO) stattgegeben und das Verfahren dementsprechend an die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Stade verwiesen.

Im Übrigen hätte die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Stade auch bei Annahme einer willkürlichen Verweisung prüfen müssen, ob es sachlich zuständig ist, da durch die willkürliche Verweisung lediglich die Bindungs- und nicht die Transportwirkung des Verweisungsbeschlusses entfällt (vgl. BGHSt 45, 58 ff.) Diese Prüfung hat die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Stade aber gerade nicht vorgenommen, da sie in ihrem Beschluss ausführt, dies könne dahinstehen. Wäre die Staatsanwaltschaft Lüneburg bei den Anklageerhebungen jedoch von dem jetzigen Umfang des Verfahrens ausgegangen, wären die Anklagen mit Sicherheit bei der

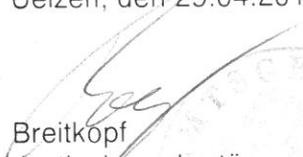
Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Stade erfolgt.

3. Wiedervorlage: 3 Monate

Uelzen, 23. April 2014
Das Amtsgericht
Der Vorsitzende des Schöffengerichts

Thomsen
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Uelzen, den 29.04.2014


Breitkopf
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

